

Gemeinnützigkeit

Aktuelle Informationen zu Steuern, Recht, Wirtschaft und Finanzen



2

2020

THEMA 1:
Körperschaftsteuerpflicht
von Stiftungen

THEMA 2:
Erste Anpassungen
Datenschutzrecht

THEMA 3:
Transparenzregister –
auch Vereine müssen zahlen



Liebe Leserin, lieber Leser,

die Coronakrise beherrscht die Welt, Deutschland und seine Unternehmen. Die Krise betrifft gewerbliche wie gemeinnützige Einrichtungen. Wir informieren Sie tagesaktuell über die diversen Auswirkungen und Maßnahmen. Sie können die Beiträge auf unserer Homepage www.linngoppold.de abrufen.

Die Themen „neben“ der Coronakrise sind zwar nicht so aktuell, dafür aber vielfältig: Möglichkeit zur Befreiung von den Gebühren zum Transparenzregister, ermäßigter Umsatzsteuersatz und Integrationsbetrieb, Einordnung einer Betriebs-Kita oder die Frage, ob ein Co-Trainer selbstständig tätig sein kann. Wir wünschen Ihnen eine „bunte“ Lektüre.

Mit den besten Empfehlungen
Ihr Detlef Ortseifen

INHALT

KÖRPERSCHAFTS- & GEWERBESTEUER	3
Fehlende Selbstlosigkeit einer zu steuerbegünstigten Finanzierungszwecken zwischen- geschalteten gGmbH	3
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist regelmäßig Gewerbebetrieb	4
EINKOMMENSTEUER	4
Wohnpatenschaften für heranwachsende Geflüchtete sind begünstigt	4
Schaffung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen	4
Sky-Abo eines Fußballtrainers ist steuerlich abzugsfähig	5
Übertragung von Betriebsvermögen auf gemeinnützige Einrichtungen, § 6 Abs. 3 EStG – hier: Stiftungen	5
UMSATZSTEUER	6
Keine Mehrwertsteuerbefreiung von Surf- und Segelunterrichtsleistungen	6
Kein ermäßigter Mehrwertsteuersatz für die Vermietung von Bootsliegeplätzen	7
Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Wissenschafts- und Forschungszweckbetriebe	7
Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Zweckbetriebe immer seltener: Keine Steuerbegünstigungen für Bistro	8
Leistungen an Nichtmitglieder lässt Steuerbefreiung von Kostenteilungsgemeinschaften nicht vollständig entfallen	9
SONSTIGES	9
Eine Betriebsangehörigen-Kita dient nicht der Allgemeinheit	9
IPSC-Schießen nicht immer gemeinnützig	10
Befreiung von der Gebühr für das Transparenzregister	10
Erneute Verneinung der Gemeinnützigkeit des Attac Trägervereins e.V.	11
Honorarpflegekräfte in stationären Pflegeeinrichtungen sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig	11
Trainerassistent kann selbstständig sein	12
Höhere Vergütungsgrenze für bezahlte Sportler	13
Die „Bonpflicht“ gilt auch für Vereine	14

KÖRPERSCHAFTS- & GEWERBESTEUER

Fehlende Selbstlosigkeit einer zu steuerbegünstigten Finanzierungszwecken zwischengeschalteten gGmbH

Der BFH hat mit Urteil vom 22.08.2019 (Az.: V R 67/16) entschieden, dass eine Körperschaft nicht selbstlos handelt, wenn sie die durch Spenden ihrer Gesellschafter erlangten (nicht gebundenen) Vermögensmittel ausschließlich und von vorneherein zur Finanzierung einer von diesen Gesellschaften beherrschten Personengesellschaft einsetzt.

Die Klägerin wurde im Jahr 2010 mit dem Zweck gegründet, das Gesundheitswesen, insbesondere die Forschung und Bildung in diesem Bereich, zu fördern um Krankenhäuser und Kliniken zu unterstützen. Die Gesellschafter der Klägerin waren ebenfalls zu 98 % an einer weiteren Gesellschaft (im Folgenden: A-KG) beteiligt. Mit dieser schloss die Klägerin im Jahr 2010 und 2011 jeweils einen Darlehensvertrag. In diesen verpflichtete sich die Klägerin jeweils dazu, der A-KG ein Darlehen in Höhe von 3 Mio. € für die Dauer von zehn Jahren zu einem jährlich jeweils am 02.01. zu bestimmenden Zinssatz zu gewähren. Der Zinssatz richtete sich nach dem 1-Jahres-Euribor zzgl. einer Marge von 0,6%. Sicherheiten wurden nicht vereinbart. Die hierfür erforderlichen Mittel erhielt die Klägerin von ihren Gesellschaftern in Form von Spenden. Im Gegenzug stellte die Klägerin Spendenquittungen aus. Die Zinserträge aus den Gesellschafterdarlehen spendete die Klägerin im Jahr 2013 zur Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks an eine Kinderklinik.

Das Finanzamt betrachtete die Vergabe zinsgünstiger und ungesicherter Darlehen an eine den Gesellschaftern nahestehende Personengesellschaft als vorrangige Förderung eigenwirtschaftlicher Zwecke. Deswegen wurde die Selbstlosigkeit i.S.d. § 55 AO verneint. Eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG ist deshalb nicht gegeben. Daraufhin erließ das Finanzamt für die Jahre 2010 und 2011 Körperschafts- und Gewerbesteuerbescheide.

Sowohl der Einspruch als auch die Klage der Klägerin gegen diese Bescheide bzw. die Einspruchsentscheidung blieben erfolglos. Das Finanzgericht (FG) wies die Klage mit der Begründung ab, die Klägerin habe durch die Darlehensvergabe zu einem niedrigen Zinssatz verdeckt an die A-KG Gewinne ausgeschüttet. Zudem sei die äußerste Grenze eines unter Risikogesichtspunkten zulässigen Verhaltens dadurch überschritten worden, dass das Darlehen fast vollständig ohne Sicherung gewährt wurde. Eine solche Sicherung sei auch nicht aufgrund des Eigenkapitals der A-KG oder des großen Privatvermögens ihres Komplementärs entbehrlich.

Der BFH bestätigt in seinem Urteil die Ansicht des FG und wies die Revision der Klägerin als unbegründet zurück. Die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG lägen nicht vor: Die Klägerin verfolge auch dann eigenwirtschaftliche Zwecke, wenn sie die Interessen der Gesellschafter wahrnimmt. Die Feststellung der Selbstlosigkeit erfordere eine Abwägung zwischen den eigenwirtschaftlichen Vorteilen und der Förderung der Allgemeinheit. Dabei erfasse der Selbstlosigkeitsgrundsatz nicht nur wirtschaftliche Vorteile in der Erwerbssphäre, sondern auch im privaten Bereich und damit ersparte Aufwendungen. Zwar erkennt der BFH auf der einen Seite, dass die Klägerin die Zinserträge für gemeinnützige Zwecke verwendet habe. Auf der anderen Seite hätten die Gesellschafter und die A-KG durch den Einsatz der Klägerin zur mittelbaren Gesellschafterfinanzierung der A-KG steuerliche Vorteile in erheblichem Umfang erlangt. Diese eigenwirtschaftlichen Vorteile würden die objektive Förderung des Gesundheitswesens überwiegen. Deswegen fehle es an der Voraussetzung der Selbstlosigkeit mit der Folge, dass keine Gemeinnützigkeit vorliege.

Für gemeinnützige Einrichtungen im öffentlichen Gesundheitswesen:

Die Selbstlosigkeit i.S.d. § 55 AO besteht nicht, wenn mit den Spenden der Gesellschafter von vorneherein eine ebenfalls von ihnen beherrschte Personengesellschaft finanziert wird.

In dem zugrundeliegenden Fall beherrschten die Gesellschafter der Klägerin eine weitere Gesellschaft, der die Klägerin zwei zinsgünstige und ungesicherte Darlehen gewährte. Die Mittel für diese Darlehen erhielt die Klägerin durch Spenden der Gesellschafter.

Das Finanzamt verneinte einen Steuerbefreiungsgrund wegen fehlender Selbstlosigkeit.

Das Finanzgericht betrachtete die Gesellschafterdarlehen zum einen als unzulässiges Verhalten und zum anderen als verdeckte Gewinnausschüttung an die weitere Gesellschaft.

Der BFH ist der Ansicht des FG gefolgt. Der BFH verneinte die Selbstlosigkeit, da die Klägerin eigenwirtschaftliche Vorteile in Form von Steuerersparnissen verfolgt hat und diese eigennützigen Ziele gegenüber der Förderung der Allgemeinheit überwogen.

Für gemeinnützige Vereine:

Ein gemeinnütziger Verein, der kein Zweckbetrieb ist, unterliegt mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Gewerbesteuer.

§ 2 Abs. 3 GewStG erweitert die Gewerbesteuerpflicht gegenüber § 2 Abs. 1 S. 1 GewStG.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines gemeinnützigen Vereins wird gegenüber einem wirtschaftlichen Verein nicht privilegiert.

Für natürliche Personen, die Wohnraum an Flüchtlinge vermieten.

Nur die Vergütung für die Unterstützungs- & Integrationsleistung des Wohnpaten ist eine begünstigte Leistung.

Für gemeinnützige Körperschaften:

Übernehmen gemeinnützige Körperschaften die Durchführung der Verpflichtung zur Schaffung von Ausgleichsflächen handelt es sich grundsätzlich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist regelmäßig Gewerbebetrieb

Mit Beschluss vom 20.03.2019 (Az.: VIII B 81/18) hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt, dass ein gemeinnütziger Verein, der kein Zweckbetrieb ist, mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auch dann der Gewerbesteuer unterliegt, wenn die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht die Merkmale eines Gewerbebetriebs i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG i.V.m. § 15 Abs. 2 EStG erfüllt.

Gemäß § 2 Abs. 3 GewStG gilt als Gewerbebetrieb auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der nicht der Land- und Forstwirtschaft dient. Die Vorschrift erweitert die Gewerbesteuerpflicht gegenüber § 2 Abs. 1 S. 1 GewStG, indem sie sie auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ausdehnt, die nicht die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs nach § 15 EStG erfüllen. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb erfasst neben dem Gewerbebetrieb im engeren Sinne alle übrigen selbständigen Tätigkeiten und begründet eine „Gewerbesteuerpflicht kraft Fiktion“. Es kommt nicht darauf an, dass die ausgeübte Tätigkeit ihrer Art nach gewerblich ist oder sie unter eine der Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EStG fällt.

Die Rechtsfrage war zudem nicht deshalb klärungsbedürftig, weil der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Klägers gemeinnützigen Zwecken dient bzw. noch nicht Gegenstand einer höchstrichterlichen Entscheidung gewesen ist. Der BFH hat bereits entschieden, dass mit Blick auf die Gewerbesteuer zwischen dem gemeinnützigen und dem wirtschaftlichen Verein lediglich insoweit ein Unterschied besteht, als dass beim gemeinnützigen Verein ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht den ganzen Verein gewerbesteuerpflichtig mache.

EINKOMMENSTEUER

Wohnpatenschaften für heranwachsende Geflüchtete sind begünstigt

Im Rahmen des Programms „Wohnraum für geflüchtete junge Erwachsene“ können Privatleute Geflüchteten Wohnraum in ihrem häuslichen Umfeld zur Verfügung stellen. Daneben sollen die Vermietenden Ansprechpartner für alle Belange sein und die jungen Erwachsenen bei ihrer Integration unterstützen. Sofern eine Vergütung für die Unterstützungs- und Integrationsleistung gezahlt wird, stellen diese Leistungen begünstigte Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG dar. Die dafür erlangte Vergütung ist bis zur Höhe von 2.400 Euro im Jahr steuerfrei. Eine Vergütung, die für die Überlassung des Wohnraums gezahlt wird, ist hingegen keine begünstigte Leistung i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG.

Schaffung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen

Die entgeltliche Übernahme der Durchführung der Verpflichtung zur Schaffung von Ausgleichsflächen bei einer gemeinnützigen Körperschaft begründet nach einer Verfügung der OFD Frankfurt vom 06.08.2019 (OFD Frankfurt S 0184 A – 20 – St 53) grundsätzlich einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Einzelfall können aber auch die Voraussetzungen für die Annahme eines Zweckbetriebs erfüllt sein. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn im Rahmen eines Gesamtkonzepts für die Gestaltung und Pflege eines Biotops weitreichende Maßnahmen des Pflanzen-, Tier- und Artenschutzes hinzukommen,

die den fachlichen Hintergrund einer gemeinnützigen Organisation erfordern oder aufgrund der Personalintensität nur unter Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen realistisch finanzierbar sind.

Sky-Abo eines Fußballtrainers ist steuerlich abzugsfähig

Der BFH entschied in seinem Urteil vom 16.01.2019 (Az.: VI R 24/16), dass die Aufwendungen eines Fußballtrainers für ein Sky-Bundesliga-Abo Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sein können, wenn tatsächlich eine berufliche Verwendung vorliegt.

Der Kläger war Co-Trainer einer Nachwuchs-Mannschaft und ist Torwarttrainer einer Lizenzmannschaft. Für ein Sky- Abonnement wandte er monatlich 46,90 € auf. Dieser Betrag setzte sich aus mehreren Paketen zusammen. Für den Anteil des Pakets „Fußball Bundesliga“ begehrte er in seiner Einkommenssteuererklärung den Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Das Finanzamt lehnte den Werbungskostenabzug ab. Einspruch und Klage des Klägers blieben erfolglos.

Der BFH erachtete die Revision des Klägers für begründet. Er hob die Vorentscheidung des Finanzgerichtes (FG) auf und verwies die Sache zurück an das FG.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH liegen Werbungskosten vor, wenn die Aufwendungen mit der Einkünfteerzielung objektiv zusammenhängen und ihr subjektiv zu dienen bestimmt sind. Beruhen die Aufwendungen nicht oder nur in unbedeutendem Maße auf privaten Umständen, so seien sie grundsätzlich als Werbungskosten abzuziehen. Gem. § 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 6 EStG sind auch solche Aufwendungen erfasst, die unmittelbar der Erledigung beruflicher Aufgaben dienen. Eine geringe private Mitbenutzung ist für die Einordnung als Arbeitsmittel unschädlich, solange das Arbeitsmittel zumindest weitaus überwiegend beruflich genutzt wird. Nach diesen Maßstäben habe das FG keine Feststellungen dazu getroffen, ob und inwieweit der Kläger das Abonnement tatsächlich beruflich verwendet habe. Das FG habe seine Entscheidung ohne weitere Sachverhaltsaufklärung auf den allgemeinen Charakter des Abonnements gestützt. Deshalb müsse es im zweiten Rechtsgang die Feststellungen zur tatsächlichen Verwendung des Abonnements nachholen. Der Nutzungsanteil, der auf die private Nutzung entfällt, könne nicht als Werbungskostenabzug geltend gemacht werden.

Übertragung von Betriebsvermögen auf gemeinnützige Einrichtungen, § 6 Abs. 3 EStG – hier: Stiftungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 20.11.2019 ein neues Schreiben (- IV C 6 – S 2241/15/10003) zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung von Mitunternehmeranteilen mit Sonderbetriebsvermögen nach § 6 Abs. 3 EStG veröffentlicht.

§ 6 Abs. 3 EStG verhindert bei der Betriebs- und Unternehmensnachfolge die Aufdeckung der im Betrieb verhafteten stillen Reserven und verschont damit den Betriebsübergang in der Generationennachfolge von ertragsteuerlichen Belastungen. Die Norm ist – entsprechend vorheriger Anwendungspraxis – nunmehr auch ausdrücklich auf die Übertragung von Betrieben und Mitunternehmeranteilen auf Stiftungen anwendbar.

Für Fußballtrainer:

Aufwendungen eines Fußballtrainers für ein Sky-Abonnement können als Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn tatsächlich eine berufliche Verwendung vorliegt.

Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten den Werbungskostenabzug ab.

Der BFH ist der Auffassung des Finanzgerichtes nicht gefolgt. Der Einordnung als berufliche Verwendung steht nicht entgegen, wenn die Güter in geringem Umfang für private Zwecke mitbenutzt werden.

Für Stiftungen:

Ein neues BMF Schreiben zu § 6 Abs. 3 EStG wurde veröffentlicht.

Danach ist § 6 Abs. 3 EStG bei der Übertragung von Betrieben und Mitunternehmeranteilen auf Stiftungen anwendbar.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 3 EStG ist die Sicherstellung der Besteuerung stiller Reserven.

§ 6 Abs. 3 EStG ist bei gemeinnützigen Stiftungen nur anwendbar, wenn die Personengesellschaft originär gewerblich tätig ist

Bei Übertragung von Teilen von Mitunternehmeranteilen auf eine Stiftung ist § 6 Abs. 3 EStG nicht anwendbar.

Für Schulen und Universitäten, die Surf- und Segelunterricht anbieten:

Der Surf- und Segelunterricht ist kein nach Unionsrecht steuerbegünstigter Schul- bzw. Hochschulunterricht.

Der unionsrechtliche Unterrichtsbe-griff setzt die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum voraus.

Der Surf- und Segelunterricht ist ein spezialisierter und punktuell erteilter Unterricht.

Aktuell ist ein Vorlageverfahren des BFH zur Steuerbefreiung für allgemeinen Schwimmunterricht beim EuGH anhängig.

Voraussetzung der Anwendbarkeit von § 6 Abs. 3 EStG ist, dass die Besteuerung der stillen Reserven beim Empfänger sichergestellt ist. Bei gemeinnützigen Stiftungen wird die Sicherstellung der Besteuerung der stillen Reserven verfehlt, wenn das übertragene Betriebsvermögen keine eigengewerbliche Tätigkeit umfasst, sondern lediglich kraft Rechtsform gewerblich geprägt ist (§ 15 Abs. 3 S. 1 EStG). In diesen Fällen bleiben die Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des übertragenen Betriebsvermögens auf Ebene der Stiftung steuerfrei (§ 5 Nr. 9 KStG).

Die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 3 EStG ist daher auf Fälle beschränkt, in denen das übertragene Betriebsvermögen auf Ebene der gemeinnützigen Stiftung einen wirtschaftlichen und damit steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb begründet. Im Ergebnis erfolgt die unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen auf steuerpflichtige Stiftungen daher stets unter Anwendung des § 6 Abs. 3 EStG, während bei einer Übertragung auf gemeinnützige Stiftungen die Vorschrift nur zur Anwendung kommt, wenn die Personengesellschaft originär gewerblich tätig ist.

Es bedarf der Übertragung des gesamten Mitunternehmeranteils. Die begünstigte Übertragung von Teilen von Mitunternehmeranteilen ist gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 EStG weiter auf natürliche Personen beschränkt.

UMSATZSTEUER

Keine Mehrwertsteuerbefreiung von Surf- und Segelunterrichtsleistungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Beschluss vom 07.10.2019 (Az.: C-47/19) entschieden, dass der Begriff des umsatzsteuerbefreiten „Schul- und Hochschulunterrichts“ i.S.d. Unionsrechts dahingehend auszulegen ist, dass der von Surf- und Segelschulen durchgeführte Surf- und Segelunterricht für Schulen oder Universitäten nicht umfasst ist.

Der unionsrechtliche Begriff „Schul- und Hochschulunterricht“ gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) konzentriert sich auf einen bestimmten Typus von Unterrichtssystemen. Er setzt voraus, dass der Unterricht darauf gerichtet ist, Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen zu vermitteln sowie diese Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler und Studenten je nach individuellem Fortschritt und Spezialisierung zu vertiefen.

Zwar beinhaltet Surf- und Segelunterricht in Schulen die Vermittlung verschiedener praktischer und theoretischer Kenntnisse. Er bleibt aber gleichwohl ein spezialisierter und punktuell erteilter Unterricht, der für sich allein nicht der für den Schulunterricht und Hochschulunterricht kennzeichnenden Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites Spektrum von Unterrichtsinhalten gleichkommt. Vor diesem Hintergrund ist der Begriff dahin auszulegen, dass er Surf- und Segelschulunterricht für Schulen und Universitäten nicht umfasst.

Der EuGH hat im Ergebnis, wie schon in seiner vorherigen Grundsatzentscheidung zum Fahrschulunterricht, entschieden, dass eine Steuerbefreiung bei spezialisiertem Unterricht ausscheidet. Ausstehend ist aktuell noch eine Entscheidung des EuGH in einem Vorlageverfahren des Bundesfinanzhofs (BFH) zur möglichen Steuerbefreiung für (allgemei-

nen) Schwimmunterricht. Nach Auffassung des BFH handelt es sich dabei um elementare Grundkenntnisse, sodass aufgrund eines Gemeinwohlinteresses eine Steuerbefreiung unionsrechtlich in Betracht kommen könnte.

Kein ermäßigter Mehrwertsteuersatz für die Vermietung von Bootsliegeplätzen

Der EuGH hat mit Urteil vom 19.12.2019 (Az.: C-715/18) entschieden, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz, der nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie für die Vermietung von Campingplätzen und Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen vorgesehen ist, nicht auf die Vermietung von Bootsliegeplätzen anwendbar ist.

Der Revisionskläger war ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck die Förderung des Segelsports ist. Die Bootsliegeplätze wurden offenbar auch an Gäste vermietet. Die Vermietung an Gäste hat das Finanzamt dem Regelsteuersatz von 19 % unterworfen. Hiergegen richtete sich die Klage des gemeinnützigen Vereins, der einen ermäßigten Steuersatz (7 %) begehrte. Der BFH hat die Rechtsfrage dem EuGH vorgelegt, der nunmehr entschieden hat, dass die Vermietung von Bootsliegeplätzen nicht vergleichbar sei mit der Vermietung von Campingplätzen und den Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen.

Die Vermietung von Bootsliegeplätzen an Mitglieder ist jedoch unseres Erachtens nach wie vor mit 7 % ermäßigt zu besteuern. Die Ermäßigung ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG, wenn argumentiert werden kann, dass es sich um eine (langfristige) Überlassung und damit um eine vermögensverwaltende Tätigkeit handelt. Alternativ kann argumentiert werden, dass der Liegeplatz noch zum Zweckbetriebsbereich gehört, weil der Bootssteg der „Ablageplatz“ für das Sportgerät ist, das nicht nach jeder Benutzung anderweitig „verstaut“ werden kann. Bei beiden Argumentationen wäre die Vermietung mit 7% zu besteuern.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Wissenschafts- und Forschungszweckbetriebe

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied mit Urteil vom 26.09.2019 (Az.: V R 16/18), dass zum Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 9 AO nur notwendige Nebentätigkeiten zur Eigen- und Grundlagenforschung gehören. Bei der Finanzierung des Trägers einer Wissenschafts- und Forschungseinrichtung i.S.v. § 68 Nr. 9 AO kommt es auf den Mitteltransfer an, der ihm ohne eigene Gegenleistung zufließt.

In dem zu entscheidenden Fall hatte sich eine Hochschule in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in einem Werkvertrag verpflichtet, eine wissenschaftliche Studie durchzuführen und zu erstellen. Auftraggeber waren mehrere Verbände gesetzlicher Krankenkassen. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz ist für Leistungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes jedoch nur dann anwendbar, wenn es sich bei diesem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb um einen Zweckbetrieb handelt. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sind unter den Voraussetzungen von § 68 Nr. 9 AO Zweckbetriebe. Voraussetzung für die Zweckbetriebseigenschaft ist, dass der Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören allerdings Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Für Vermieter von Bootsliegeplätzen:

Für die Vermietung von Bootsliegeplätzen ist der ermäßigte Mehrwertsteuersatz nicht anwendbar.

Der BFH legte nach der Revision des Klägers gegen die Anwendung des Regelsteuersatzes die Frage dem EuGH vor.

Bei der Vermietung von Bootsliegeplätzen an Mitglieder ergibt sich die ermäßigte Besteuerung von 7 % unseres Erachtens nach, wenn eine vermögensverwaltende Tätigkeit vorliegt.

Für Wissenschafts- und Forschungszweckbetriebe:

Zum Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 9 AO gehören nur notwendige Nebentätigkeiten zur Eigen- und Grundlagenforschung.

Entscheidend für die Zweckbetriebseigenschaft ist, dass sich der Träger überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert.

Auch eine Haushaltsfinanzierung kann eine Finanzierung i.S.v. § 68 Nr. 9 AO sein.

Aus Sicht des BFH ist die Zweckbetriebseigenschaft nach § 68 Nr. 9 AO eng auszulegen.

Für Integrationsunternehmen:

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt selbst nicht für Umsätze eines gemeinnützigen Vereins aus einem Bistro und einer öffentlichen Toilette, wenn diese einem satzungsmäßigen Zweck dienen.

Liegen keine weiteren Nachweise für ein förderungsfähiges Integrationsprojekt vor, stehen das Bistro und die Toilette in einem wirtschaftlichen Wettbewerb zu kommerziellen Unternehmen.

Für eine steuerliche Begünstigung ist nicht ausreichend, dass behinderte Arbeitnehmer des Integrationsunternehmens an der Leistungserbringung teilhaben.

Die betroffene Hochschule finanziert sich haushaltsrechtlich nicht aus Zuwendungen, sondern aus Zuschüssen. Der BFH stellte fest, dass auch eine Haushaltsfinanzierung eine Finanzierung im Sinne von § 68 Nr. 9 AO sei. Nach der finanzgerichtlichen Rechtsprechung komme es auf den Mitteltransfer an, der der Einrichtung ohne eigene Gegenleistung zufließe. Dies treffe auch auf die Haushaltsfinanzierung einer Hochschule zu.

Der BFH hat weiter betont, dass die Zweckbetriebseigenschaft nach § 68 Nr. 9 AO und damit auch die Möglichkeit des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a Satz 1 UStG eng auszulegen sei. Forschungseinrichtungen seien wegen ihrer Eigen- oder Grundlagenforschung gemeinnützig und Steuervergünstigungen seien nur zu rechtfertigen, wenn das Schwergewicht der Tätigkeiten in diesem Bereich liege. Die Auftragsforschung könne somit nur „als für den Transfer der Forschungsergebnisse notwendige Nebentätigkeit“ in die Steuervergünstigung einbezogen werden. Dementsprechend gehören zum Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 9 AO nur notwendige Nebentätigkeiten zur Eigen- und Grundlagenforschung. Um festzustellen, ob im zu beurteilenden Sachverhalt Eigen- und Grundlagenforschung vorliegt, hat der BFH das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Zweckbetriebe immer seltener: Keine Steuerbegünstigungen für Bistro

In seinem Urteil vom 23.07.2019 (Az.: XI R 2/17) entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die Umsätze, die ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Wohlfahrtswesens aus Gastronomieleistungen und der Zurverfügungstellung einer öffentlichen Toilette erzielt, selbst dann nicht nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG ermäßigt zu besteuern sind, wenn diese Leistungen der Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke gedient haben.

In dem vom BFH zu entscheidenden Fall betrieb der Kläger eine Behindertenwerkstatt und hatte daneben ein Bistro mit angrenzender öffentlicher Toilette. In dem Bistro und für die Toilette beschäftigte er auch Menschen mit Behinderung. Die Leistungen des Bistros und der Toilette berechnete er mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG). Der BFH verneinte die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes. Ohne weitere Nachweise, dass es sich auch bei dem Bistro und bei der Toilette um ein förderungsfähiges Integrationsprojekt handele, seien die Behinderten lediglich gewöhnliche Angestellte. Sowohl das Bistro als auch die Toilette seien dann in einem wirtschaftlichen Wettbewerb zu kommerziellen Unternehmen, die vergleichbare Leistungen anbieten.

Einmal mehr wird deutlich, dass die gemeinnützigkeitsrechtliche Einordnung von Tätigkeiten umsatzsteuerlich anders beurteilt werden kann: Selbst wenn die Voraussetzungen für einen Integrationsbetrieb im Sinne der Abgabenordnung vorliegen, bedeutet dies nicht automatisch, dass auch umsatzsteuerlich diese Einschätzung geteilt wird. Für umsatzsteuerliche Zwecke müsste für den Besucher des Bistros und der Toilette nach Auffassung des BFH deutlich hervortreten, dass es sich um einen Inklusionsbetrieb handele und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen der eigentliche Zweck des Betriebes sei. Der BFH hat moniert, dass die einzelnen Gastronomieleistungen des Bistros wie auch die Zurverfügungstellung der öffentlichen Toiletten in erster Linie den Zwecken der Besucher (Verbraucher) und der Nutzer dienen, die nicht vom gemeinnützigen Zweck der Einrichtung des Klägers erfasst werden. Begünstigt seien nur Leistungen gegenüber den behinderten Personen, aber nicht solche Leistungen, an deren Erbringung behinderte Arbeitnehmer des Integrationsunternehmens teilhaben.

Leistungen an Nichtmitglieder lässt Steuerbefreiung von Kostenteilungsgemeinschaften nicht vollständig entfallen

Der EuGH hat in einem belgischen Sachverhalt mit Urteil vom 20.11.2019 (Az.: C-400/18) entschieden, dass die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung des Leistungsaustausches zwischen der Kostenteilungsgemeinschaft und den Mitgliedern nicht dadurch entfällt, dass die Kostenteilungsgemeinschaft auch Leistungen an Nichtmitglieder erbringt.

Gemeinnützige Einrichtungen arbeiten miteinander und nennen dies oftmals Kooperation. Eine Kostenteilungsgemeinschaft im Sinne des § 4 Nr. 27 UStG ist ein im Inland ansässiger Zusammenschluss von gemeinnützigen Einrichtungen (nach § 4 Nr. 11b, Nr. 14 bis 18, Nr. 20 bis 25 oder Nr. 27). Organisiert sich eine Kooperation nach den Voraussetzungen einer sog. Kostenteilungsgemeinschaft im Sinne von § 4 Nr. 27 UStG, sind Leistungen zwischen der Kostenteilungsgemeinschaft und den Mitgliedern/Gesellschaftern umsatzsteuerbefreit. Die Dienstleistungen, die an Nichtmitglieder erbracht werden, sind allerdings von der Umsatzsteuerbefreiung nicht umfasst. Die Erbringung von Leistungen an Nichtmitglieder ändert jedoch nichts daran, dass die Dienstleistungen an Mitglieder unmittelbar zur Ausübung der dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten beitragen und damit steuerbefreit sind.

SONSTIGES

Eine Betriebsangehörigen-Kita dient nicht der Allgemeinheit

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat mit Urteil vom 28.10.2019 (Az.: 6 K 94/16 K) entschieden, dass eine Kinderbetreuungseinrichtung, deren Plätze aufgrund vertraglicher Vereinbarungen vorrangig Mitarbeitern bestimmter Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, nicht der Allgemeinheit dient und deshalb nicht steuerbegünstigt sein kann.

Eine Körperschaft verfolgt gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 AO gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Das FG hat ausgeführt, dass die von der Klägerin, einer gGmbH, verfolgten Zwecke der Förderung der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung grundsätzlich Zwecke sind, die eine Anerkennung als gemeinnützig rechtfertigen können.

Die Tätigkeit der Klägerin war aber nicht darauf gerichtet, die Allgemeinheit i.S.d. § 52 Abs. 1 S. 2 AO zu fördern, da sich ihre Tätigkeit nur an einen kleinen, fest abgegrenzten Personenkreis richtete. Die Kita-Plätze sollten der vertraglichen Vereinbarung nach gezielt und überwiegend den Mitarbeitern einzelner Unternehmen zugutekommen. Bis auf zwei Plätze in einer der Kitas waren alle Plätze grundsätzlich für entsprechende Mitarbeiter reserviert und konnten erst nach einer Wartezeit an Dritte vergeben werden. Obwohl von der Bevorzugungsregelung tatsächlich wenig Gebrauch gemacht wurde, sah das Finanzgericht bereits den Vertrag als nicht mit der Förderung der Allgemeinheit vereinbar an.

Die Förderung eines abgeschlossenen Personenkreises widerspricht den Anforderungen der Abgabenordnung an die Gemeinnützigkeit (hier v.a. § 52 Abs. 1 Satz 2 AO). Nach dem Ausschließlichkeitsgebot (§ 56 AO) ist eine Körperschaft nicht gemeinnützig, wenn sie neben ihrer gemeinnützigen Zielsetzung weitere Zwecke verfolgt und diese nicht gemeinnützig sind. Die Unterhaltung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, vorliegend der

Für Kostenteilungsgemeinschaften:

Bei einer Kostenteilungsgemeinschaft entfällt die Steuerbefreiung für Leistungen an die Mitglieder nicht, wenn auch an Nichtmitglieder Leistungen erbracht werden.

Die Leistung der Kostenteilungsgemeinschaft an die Mitglieder trägt unmittelbar zur Ausübung der dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten bei und ist damit steuerbefreit.

Für Kinderbetreuungseinrichtungen:

Ist eine Kita vorrangig für Mitarbeiter eines Unternehmens bestimmt, dient diese nicht der Allgemeinheit und ist nicht steuerbegünstigt.

Die Förderung der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung sind grundsätzlich gemeinnützige Zwecke.

Eine Kita fördert nicht die Allgemeinheit, wenn sich ihre Tätigkeit nur an einen kleinen, fest abgegrenzten Personenkreis richtet.

Eine Körperschaft ist nicht gemeinnützig, wenn sie neben der gemeinnützigen Zielsetzung weitere nicht gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Für gemeinnützige Einrichtungen, die den Schießsport fördern:

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 12.12.2019 angeordnet, dass im Rahmen der Feststellung der Gemeinnützigkeit von IPSC-Schießvereinen der konkrete Sachverhalt in jedem Einzelfall zu überprüfen ist. Die Gemeinnützigkeit ist zu versagen, wenn das Schießen auf Menschen simuliert wird oder als solches interpretiert werden muss.

Für gemeinnützige Vereinigungen:

Gemeinnützige Vereinigungen können sich von der Gebührenpflicht für die Führung des Transparenzregisters befreien lassen.

Praxis-Tipp: Der Antrag sollte mit dem Freistellungsbescheid oder der beantragten N/V Bescheinigung an das Transparenzregister gesendet werden.

Betrieb von Kindertagesstätten, ist gemeinnützigkeitsschädlich, wenn der Geschäftsbetrieb in der Gesamtschau zum Selbstzweck erstarkt, weil er selbständig neben den gemeinnützigen Zweck der Körperschaft tritt. Hierfür ausreichend war nach Ansicht des FG bereits die vertraglich geregelte Bevorzugung von Betriebsangehörigen bestimmter Unternehmen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Das Verfahren ist derzeit vor dem BFH unter dem Aktenzeichen V R 1/20 anhängig.

IPSC-Schießen nicht immer gemeinnützig

Mit Schreiben vom 12.12.2019 nahm das Bundesministerium der Finanzen Bezug auf das Urteil des BFH vom 27.09.2018 (Az.: V R 48/16). In diesem Urteil entschied der BFH, dass ein Verein, dessen Zweck in der Förderung des Schießsportes besteht, im konkreten Einzelfall auch die satzungsmäßigen Anforderungen an die Feststellung der Gemeinnützigkeit erfüllen kann. Das BMF entschied in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder, dass das Urteil mit der Maßgabe anzuwenden sei, dass in jedem Einzelfall der konkrete Sachverhalt tatsächlich zu würdigen ist. Entscheidend sei, ob nach dem konkreten Sachverhalt bei Wettkämpfen bei Veranstaltungen des jeweiligen IPSC-Vereins oder das Schießen auf Menschen simuliert werde. Schädlich sei auch, wenn die beim IPSC-Schießen aufgebauten Szenarien als Häuserkampf mit Imitationen von Schüssen auf Menschen interpretiert werden müssten. Sofern ein derartiger Sachverhalt vorliege, ist dem jeweiligen IPSC-Verein die Gemeinnützigkeit zu versagen bzw. abzuerkennen.

Befreiung von der Gebühr für das Transparenzregister

Seit dem 1. Januar 2020 beträgt die Gebühr für die Führung des Transparenzregisters nach § 24 des Geldwäschegesetzes (GWG) 4,80 € statt bisher 2,50 € jährlich (Anlage zu § 1 der Transparenzregistergebührenverordnung). Für gemeinnützige Vereinigungen besteht gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 GWG die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Gebührenpflicht zu stellen. Dieser ist an die transparenzregisterführende Stelle zu richten. Die Körperschaft hat hierbei mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen, dass sie gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Hierfür ist die Vorlage des Freistellungsbescheides ausreichend. Ob auch die Vorlage einer N/V-Bescheinigung von der registerführenden Stelle akzeptiert wird, müsste man in der Praxis sehen. Es ist geplant, unter www.transparenzregister.de die Möglichkeit des Befreiungsantrags vorzusehen. Vorerst ist jedoch auch der Antrag per E-Mail oder Post an das Transparenzregister bzw. die Bundesanzeiger Verlag GmbH (service@transparenzregister.de) möglich. Die Befreiung ist stets für die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Freistellungsbescheids neu zu beantragen.

Alle gemeinnützigen Körperschaften sollten jeweils nach Erhalt des Freistellungsbescheids bzw. der beantragten N/V-Bescheinigung diese mit einem Antrag an das Transparenzregister senden – auch in Hinblick auf eine ordnungsgemäße und sparsame Mittelverwendung.

Erneute Verneinung der Gemeinnützigkeit des Attac Trägervereins e.V.

Im zweiten Rechtsgang hat das Finanzgericht (FG) Hessen mit Urteil vom 26.02.2020 (Az.: 4 K 179/16) die Gemeinnützigkeit des Attac Trägervereins für die Jahre 2010 bis 2012 verneint. Das FG Hessen hatte zunächst die Gemeinnützigkeit bejaht; der Bundesfinanzhof (BFH) hatte das Urteil aber aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

In seinem Urteil vom 10.01.2019 hatte der BFH deutlich gemacht, dass das Hessische Finanzgericht in seiner ersten Beurteilung die gemeinnützigen Zwecke der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und des Demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO) zu weit ausgelegt hatte. Das FG Hessen hat nun unter Beachtung der vom BFH aufgestellten Grundsätze die Gemeinnützigkeit versagt; bei Würdigung aller Aktivitäten des Vereins sei festzustellen, dass der Kläger bei einzelnen durchgeführten Maßnahmen und Aktionen vorrangig konkrete politische Forderungen aufgestellt habe, die gemessen am Maßstab des BFH-Urteils von den Satzungszwecken des Vereins nicht erfasst seien. Im Rahmen der Urteilsverkündung ließ das FG erkennen, dass die Entscheidung weniger den eigenen Überzeugungen entspreche als vielmehr durch die vom BFH erarbeiteten Maßstäbe vorgeprägt gewesen sei. Die erneute Revision zum BFH wurde zugelassen.

Honorarpflegekräfte in stationären Pflegeeinrichtungen sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig

Immer wieder herrscht zwischen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und Pflegeeinrichtungen Streit bezüglich der Frage, ob Pflegekräfte, die als Honorarpflegekräfte tätig sind, als Beschäftigte der Pflegeeinrichtung anzusehen und damit sozialversicherungspflichtig sind. Das Bundessozialgericht (BSG) hat dies in seiner Entscheidung vom 07.06.2019 (Az.: B 12 R 6/18 R) bejaht: Derartige Pflegekräfte sind demnach in aller Regel abhängig beschäftigt und unterliegen der Sozialversicherungspflicht.

In dem Fall hatte eine Pflegeeinrichtung vermittelt durch eine Agentur mit einem staatlich anerkannten Altenpfleger einen Dienstleistungsvertrag geschlossen. Darin wurden eine Mindestarbeitszeit pro Tag sowie der Stundenlohn, der erheblich höher als der der festangestellten Pfleger war, vereinbart.

Das BSG urteilt, der Pfleger sei in den Einsatzzeiträumen in der Pflegeeinrichtung abhängig beschäftigt gewesen und sei somit sozialversicherungspflichtig. Das BSG sah insgesamt unter keinem Gesichtspunkt eine selbstständige Tätigkeit.

Das BSG sieht kein Bedürfnis, für Pflegefachkräfte eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen zur Beurteilung des Vorliegens abhängiger Beschäftigung zu machen. Es stellte klar, dass auch für die Beurteilung von Honorarpflegekräften in einer stationären Pflegeeinrichtung dieselben Maßstäbe wie für alle anderen Tätigkeiten gelten. Jedoch genüge bei Diensten „höherer Art“ ein eingeschränktes Weisungsrecht des Arbeitgebers. Gleichzeitig wies das BSG darauf hin, dass bei der Gewichtung der Indizien für ein Weisungsrecht im Falle von Pflegefachkräften in stationären Pflegeeinrichtungen Besonderheiten zu berücksichtigen seien. So arbeiteten Pflegefachkräfte, die eine staatlich anerkannte Abschlussprüfung an einer Pflegefachschule absolviert haben, weitgehend eigenverantwortlich. Beispielsweise haben sie auch die Möglichkeit, flexibel auf Wünsche und Bedürfnisse der zu pflegenden Personen einzugehen. Dies könne aber nicht dazu führen, dass deshalb ohne Weiteres auf eine selbstständige Tätigkeit geschlossen werde. Das BSG

Für gemeinnützige Vereine:

Das FG Hessen hat die Gemeinnützigkeit des Attac Trägervereins verneint.

Das FG hat in seiner Entscheidung die Maßstäbe des vorangegangenen Urteils des BFH einfließen lassen.

Für stationäre Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser:

Die Honorarpflegekräfte in stationären Pflegeeinrichtungen sind in aller Regel abhängig beschäftigt und sozialversicherungspflichtig.

Die Pflegeeinrichtung schloss mit einem Altenpfleger einen Dienstleistungsvertrag, der eine Mindestarbeitszeit und eine Stundenlohnvereinbarung enthielt.

Bei Diensten „höherer Art“ genügt ein eingeschränktes Weisungsrecht.

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsicht der Pflegekräfte sind für eine selbstständige Tätigkeit gewichtige Indizien nötig.

Praxis-Tipp: Prüfen Sie bereits bestehende Honorarverträge in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht.

Für Sportvereine:

In einem Sportverein ist sowohl eine abhängige als auch selbstständige Beschäftigung als Co-Trainer möglich.

Der Trainerassistent hatte gegen die Verweisung an das Amtsgericht sofortige Beschwerde eingelegt.

Für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es auf die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses an und nicht auf die Bezeichnung der Tätigkeit.

gab aber auch zu bedenken, dass ebenso wenig schon deshalb eine abhängige Beschäftigung angenommen werden kann, weil Pflegepersonal die Einrichtungen und Betriebsmittel des Pflegeheimes nutzt.

Auch das gegenüber festangestellten Pflegekräften deutlich höhere Honorar war für das BSG nicht ausschlaggebend. Es habe zwar eine Indizwirkung – schließlich erhalten Freiberufler üblicherweise ein höheres Honorar, weil sie etwa allein für ihre Altersvorsorge verantwortlich sind. Sofern der durch das höhere Honorar zum Ausdruck kommende Parteiwille aber im Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen stehe, kommt dem Parteiwillen aber keine Bedeutung mehr zu. Im Übrigen sei aufgrund der regulatorischen Vorgaben durch das SGB XI und des Heimrechts, wonach eine Aufsicht der Pflegefachkräfte zu erfolgen hat, eine selbstständige Tätigkeit nur ausnahmsweise möglich und bedürfe gewichtiger Indizien.

Das Urteil des BSG zeigt eine klare Linie zugunsten der Sozialversicherungspflicht von Honorarpflegepersonal und wird leitende Wirkung haben. Erst drei Tage vor diesem Urteil hatte das BSG mit Urteil vom 04.06.2019 (Az.: B 12 R 11/18) bereits entschieden, dass auch Honorarärzte im Krankenhaus regelmäßig sozialversicherungspflichtig sind. Es ist zu erwarten, dass die DRV diese Rechtsprechungslinie zum Anlass nehmen wird, auch andere Tätigkeiten unter Heranziehung der Argumente des BSG als sozialversicherungspflichtig zu bewerten. Das BSG macht deutlich, dass die Eingliederung in den Betrieb bei der Beurteilung stärker zu gewichten ist als Freiheiten hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung der Tätigkeit oder der Honorarhöhe. Es ist daher große Vorsicht beim Einsatz von Honorarkräften geboten, anderenfalls drohen schnell Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen in teilweise enormer Höhe sowie Bußgelder. Wir empfehlen daher, bereits bestehende Honorarverträge schnellstmöglich kritisch überprüfen zu lassen.

Trainerassistent kann selbstständig sein

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg hat in einem Beschluss vom 05.09.2019 (15 Ta 2/19) klargestellt, dass aus der Tätigkeitsbezeichnung „Trainerassistent“ oder „Co-Trainer“ nicht abgeleitet werden kann, dass eine abhängige Beschäftigung vorliegt. Ungeachtet der Bezeichnung sei sowohl eine abhängige Beschäftigung als auch eine selbstständige Tätigkeit als Co-Trainer in einem Sportverein möglich.

In dem Verfahren ging es um die Frage, ob zwischen einem Hockey-Trainerassistenten und einem Sportverein ein Arbeitsverhältnis vorgelegen hat und somit das Arbeitsgericht für die Klage des Trainerassistenten auf Zahlung einer Vergütung zuständig war. Das angerufene Arbeitsgericht Stuttgart war der Auffassung, dass der Trainerassistent nicht Arbeitnehmer im Sinne des § 5 ArbGG und das Gericht daher nicht für die Klage zuständig sei. Es verwies den Rechtsstreit an das Amtsgericht Stuttgart, wogegen der Trainerassistent sofortige Beschwerde einlegte.

Das LAG Baden-Württemberg entschied daraufhin, dass kein Arbeitsverhältnis vorgelegen hatte und wies die sofortige Beschwerde ab. Zuständig sei somit nicht das Arbeitsgericht, sondern das Amtsgericht. Das LAG führte aus, dass Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet sind. Ein Arbeitnehmer ist weisungsgebunden, wenn er nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Es stellte klar, dass es auf die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses ankäme und nicht bloß auf die Tätigkeitsbezeichnung. Gerade bei kurzfristigen Einsätzen könne ein Maß an individueller Gestaltungsfreiheit vorliegen, das ausreiche, um eine Weisungsgebundenheit auszuschließen.

ßen – mit der Folge, dass eine selbstständige Tätigkeit vorliege. Das LAG erklärte weiterhin, dass es für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit unschädlich sei, wenn der Trainerassistent in einem bestimmten Umfang Weisungen vom Cheftrainer erhalte. Für eine selbstständige Tätigkeit reiche es bereits aus, wenn dem Co-Trainer z.B. bestimmte Aufgabenbereiche zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Hier brachte das LAG erfreulicherweise sogar konkrete Beispiele an: So könne eine selbstständige Tätigkeit des Trainerassistenten vorliegen, wenn dieser dem Cheftrainer nicht nur „helfend zur Hand“ gehe, sondern frei von Weisungen und kraft seiner besonderen Sachkunde eigenständig etwa ein spezielles Athletiktraining oder Individualtraining für einzelne Spieler durchführe. Die Annahme einer abhängigen Beschäftigung sei in derartigen Fällen nur möglich, wenn Umstände hinzutreten, die dies rechtfertigen.

Das LAG machte in seinem Beschluss deutlich, dass eine selbstständige Tätigkeit eines Co-Trainers grundsätzlich durchaus möglich ist und dass hierfür keine weisungsfreie Tätigkeit des Co-Trainers in allen Bereichen erforderlich ist. Es reicht somit bereits, wenn der Trainer nur in bestimmten Bereichen mit seiner Expertise und weisungsfrei das Training gestaltet.

Diese Entscheidung ist von großer Bedeutung für Sportvereine. Zwar sollte keinesfalls angenommen werden, dass Co-Trainer nun pauschal als selbstständig gelten, da es stets auf alle Umstände des Einzelfalls ankommt. Sie zeigt jedoch, dass die – im Sprachgebrauch nach Abhängigkeit klingende – Bezeichnung als „Assistent“ nicht zu der Annahme einer abhängigen Beschäftigung führen muss. Sportvereine können daher gerade für kurzfristige Einsätze auf Honorarbasis mit Co-Trainern zusammenarbeiten, sofern die tatsächlichen Umstände eine selbstständige Tätigkeit nicht ausschließen. Ob dies der Fall ist, sollte weiterhin unbedingt für jeden einzelnen Fall kritisch geprüft werden.

Höhere Vergütungsgrenze für bezahlte Sportler

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zum § 67a AO mit Schreiben vom 20.12.2019 (Az.: Az. IV A 3 – S 0062/19/10010) geändert und die Vergütungsgrenze für bezahlte Sportler angehoben.

Gem. § 67a AO sind sportliche Veranstaltungen dann ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einen Betrag von insgesamt 45.000 € (brutto) im Jahr nicht übersteigen. Es handelt sich auch um steuerbegünstigte Zweckbetriebe, wenn an den Sportveranstaltungen keine bezahlten Sportler teilnehmen und der Verein keinen vereinsfremden Sportler selbst oder im Zusammenwirken mit einem Dritten bezahlt (§ 67a Abs. 3 AO).

Um die Frage, wann ein Sportler als bezahlt gilt, einfacher beantworten zu können, hat die Finanzverwaltung eine pauschale Grenze beziffert. Diese Grenze lag vor Änderung des Anwendungserlasses bei monatlich 400 € (brutto) im Jahresschnitt bzw. bei 4.800 € jährlich. Mit BMF-Schreiben vom 20.12.2019 wurde diese Grenze mit sofortiger Wirkung auf 450 € je Monat im Jahresschnitt und 5.400 € im Jahr angehoben. Betragen die Zahlungen an einen Sportler nun im Monat weniger als 450 €, so sind die Zahlungen als Aufwandsentschädigung und nicht als Vergütung anzusehen. Dies ist für die Einordnung der Veranstaltung in den steuerbegünstigten Zweckbetrieb oder in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb relevant.

Für die selbstständige Tätigkeit eines Co-Trainers muss dieser nicht völlig weisungsfrei tätig sein.

Praxis-Tipp: Die Bezeichnung des Trainers als „Assistent“ führt nicht unbedingt zu einer abhängigen Beschäftigung dessen.

Für Sportvereine:

Das Bundesministerium hat die Vergütungsgrenze für bezahlte Sportler angehoben.

Sportveranstaltungen gehören zum steuerbegünstigten Zweckbetrieb, wenn keine bezahlten Sportler teilnehmen.

Eine pauschale Aufwandsentschädigung von bis zu 450 € je Monat im Jahresschnitt ist unschädlich für die Einordnung der Sportveranstaltung in den Zweckbetrieb. Zahlungen in dieser Höhe sind als Aufwandsentschädigungen und nicht als Vergütung anzusehen i.S.d. § 67a Abs. 3 AO.

Für Vereine:

Die „Bonpflicht“ gilt immer dann, wenn ein elektronisches Kassensystem verwendet wird.

Die „Bonpflicht“ besteht bei Verwendung offener Ladenkassen nicht.

In Einzelfällen kann von der „Bonpflicht“ bei Vorliegen einer sachlichen Härte befreit werden. Eine hohe Kostenbelastung durch die „Bonpflicht“ selbst stellt keinen Befreiungsgrund dar.

Ein Verstoß gegen die „Bonpflicht“ ist nicht bußgeldbewehrt.

Die „Bonpflicht“ gilt auch für Vereine

Die am 01. Januar 2020 in Kraft getretene Belegausgabepflicht („Bonpflicht“) gilt gem. § 146a Abs. 2 AO bei allen elektronischen Kassensystemen unabhängig davon wer sie verwendet. Nutzt ein Verein ein solches System, so muss jedem Kunden einen Beleg bereitgestellt und angeboten werden. Der Beleg kann auf Papier oder elektronisch erstellt werden, wobei das Erstellen zwingend in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorgang erfolgen muss. Der Kunde ist aber nicht verpflichtet, den Beleg anzunehmen (FAQ z. Kassengesetz vom BMF unter dem Datum 18.02.2020, Thema: Beleg und Belegausgabepflicht).

Jedem Unternehmer steht es allerdings frei anstelle eines elektronischen Aufzeichnungssystems eine offene Ladenkasse zu verwenden. In einem solchen Fall besteht keine Belegausweispflicht, es sind aber dennoch die gesetzlichen Vorgaben des § 146 AO und jene der Rechtsprechung zu beachten (FAQ z. Kassengesetz vom BMF unter dem Datum 18.02.2020, Antworten auf allgemeine Fragen).

Sofern der Unternehmer oder ein Verein zur Belegausgabe verpflichtet ist, kommt eine Befreiung von dieser Pflicht nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht und die Besteuerung durch eine Befreiung nicht beeinträchtigt wird.

(FAQ z. Kassengesetz vom BMF unter dem Datum 18.02.2020, Thema: Beleg und Belegausgabepflicht).

Die sachliche Härte muss durch die Einhaltung steuergesetzlichen Buchführungs-, Aufzeichnungs- & Aufbewahrungspflichten entstehen. Nach Auffassung des BMF ist die Frage, ob eine solche Härte vorliegt, für jeden Einzelfall zu klären und von den Finanzbehörden vor Ort zu prüfen. (FAQ z. Kassengesetz vom BMF unter dem Datum 18.02.2020, Antworten auf allgemeine Fragen). Kosten, die erst durch die „Bonpflicht“ entstanden sind, stellen für sich alleine keine sachliche Härte im Sinne des § 148 AO dar (FAQ z. Kassengesetz vom BMF unter dem Datum 18.02.2020, Thema: Beleg und Belegausgabepflicht).

Ein Verstoß gegen „Bonpflicht“ ist zwar nicht bußgeldbewehrt, allerdings kann das Finanzamt hierin ein Indiz für einen Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten sehen (FAQ z. Kassengesetz vom BMF unter dem Datum 18.02.2020, Antworten auf allgemeine Fragen).

IMPRESSUM

Herausgeber:

Linn Goppold Treuhand GmbH
Leopoldstr. 175, 80804 München

✉ info@linngoppold.de

🌐 www.linngoppold.de

Ganzheitliche Beratung für Ihren Erfolg

Als eine erstklassige Kanzlei für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in München helfen wir unseren Mandanten dabei, ihre unternehmerischen und finanziellen Ziele zu erreichen. Mit einem klaren Fokus auf Qualität und Professionalität, die uns bereits durch verschiedene Zertifizierungen bestätigt wurden, beraten wir unsere aus dem In- und Ausland stammenden Mandanten bei allen steuerlichen, wirtschaftsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen – unabhängig von deren Rechtsform, Größe und Branche.

Dank unseres Teams aus spezialisierten, hochqualifizierten Mitarbeitern, unserer interdisziplinären Fachkompetenz und unseres umfassenden Leistungsspektrums sind wir immer in der Lage, für Ihre unternehmerische Herausforderung eine individuelle Lösung zu entwickeln. Unterstützt werden wir dabei bei Bedarf auch von unserem leistungsstarken HLB-Netzwerk mit zahlreichen namhaften Steuer- und Wirtschaftsexperten in mehr als 700 Büros in 150 Ländern.

Für weitere Fragen und ein persönliches Gespräch stehen Ihnen die Beratungsexperten der HLB Linn Goppold jederzeit zur Verfügung und freuen sich auf Ihre Anfrage.

www.linngoppold.de/team

Linn Goppold Treuhand GmbH
Leopoldstr. 175, 80804 München

☎ +49 (0)89/17 90 93-0

✉ info@linngoppold.de

🌐 www.linngoppold.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 30.4.2020